

Stadtrat stellt Weichen für Veränderung der Schullandschaft in Aschersleben

Der Aschersleber Stadtrat hat in seiner Sitzung am 1. November weit reichende Beschlüsse zur Zukunft der Aschersleber Schullandschaft gefasst.

Nach Auffassung der Verwaltung, müsse die Stadt kreativ mit den Gegebenheiten umgehen, die die Schullandschaft in Aschersleben mittelfristig prägen. Dazu zählen das Gymnasium in der Südstadt, die durch Fördermittel langfristig gebundene Sekundarschule „Albert Schweitzer“ im Norden und eine im nächsten Jahr startende Integrierte Gesamtschule im Bestehornpark. Aus diesem Grund unterbreitete die Verwaltung den Stadträten umfangreiche Vorschläge, wie die Schullandschaft mittel- und langfristig gestaltet werden könnte.

Ihren Willen, die Entwicklung der Bildungslandschaft stärker in die eigenen Hände zu nehmen, bekräftigten die Stadträte mit dem Beschluss, die Trägerschaft der Sekundarschulen zu übernehmen. Die Räte befürchten, dass mit dem neuen Landkreis die Entscheidungen von Aschersleben wegrücken und Einfluss verloren gehen könnte.

Außerdem hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die Sekundarschule Burgschule nach ihrem Zusammenschluss mit der Lübenschule in den Gebäuden des bald leer stehenden Ascaneums und der Sekundarschule

„Albert Schweitzer“ zusammenzufassen. Damit entstände im Norden der Stadt quasi ein Sekundarschulzentrum. Die Zukunft der Burgschule sieht der Rat jedoch nicht im Norden der Stadt. Die Stadträte sprachen sich für eine Schullandschaft mit der Burgschule als Sekundarschule im Zentrum und der „Albert-Schweitzer-Schule“ im Norden aus.

Mit überwiegender Mehrheit (drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen) beschlossen die Abgeordneten die Schließung der



Grundschule Froser Straße. Die Gründe hierfür liegen in dem hohen Sanierungsaufwand und den sinkenden Schülerzahlen. Die Entscheidung heute soll verhindern, dass die Stadt in eine Schule investiert, die später geschlossen werden muss. Bis zum Schuljahr 2008/09 soll das Gebäude noch Außenstelle der Grundschule Luisenschule bleiben.

In einem dritten Beschluss sprachen sich die Räte dafür aus, die Schulbezirke für die Grundschulen aufzuheben.

Damit ist nun der Weg frei für mehr Wettbewerb zwischen den Schulen. Die Stadt erhofft sich von diesem Schritt eine weitere Profilschärfung der Grundschulen und eine noch höhere Qualität des Unterrichts.



Harzer Fensterwerk

Thaler Fenstertechnik GmbH & Co. KG



- Fenster und Haustüren aus Kunststoff und Aluminium aus eigener Produktion
- Fenster und Haustüren aus Holz und Holz/Aluminium
- Rollläden • Wintergärten • Rolll Tore
- **Reparaturarbeiten für alle Fenster und Türen**
- Fachgerechte Beratung und Montage

06502 Thale • Roßtrappenstraße 51
Tel. 03947/9 18 61 • Fax 94 11 96
www.HARZER-FENSTERWERK.de

Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube
Schüttguttransporte
Erdbewegungen

Containerdienst

 03 94 83 / 87 74

Große Gasse 366a • 06493 Badeborn

Weihnachtsmarkt beginnt in diesem Jahr eher und endet später

Die Stadt Aschersleben, die Kaufmannsgilde und der Wochenspiegel-Stammtisch organisieren in diesem Jahr zum ersten Mal gemeinsam den Aschersleber Weihnachtsmarkt. Das Marktreiben beginnt erstmals schon am 1. Dezember und dauert über die zwei Weihnachtsfeiertage bis zum 26. Dezember.

In den vergangenen Jahren waren immer wieder Stimmen laut geworden, der Markt beginne zu spät oder ende zu früh. „Diesen Wünschen wollen wir in diesem Jahr entgegenkommen und starten deshalb eher und hören später auf“, so Martin Lampadius, Vorsitzender der Aschersleber Kaufmannsgilde.

Nicht nur die Dauer habe sich verändert, so Lampadius weiter, auch am Äußeren und am Inhalt würden die Aschersleber bemerken können, dass diesmal gebündelte Kräfte am Werke sind.

Am Eingang zum Markt werden die Aschersleber und ihre Gäste die Stadtmauer wiedererkennen. Schüler und Schülerinnen des VHS-Bildungswerks

Die hölzernen Verkaufsbuden werden aufgelockerter auf dem Markt stehen als bisher, so dass auch noch die Geschäfte rings um den Platz Anteil an der Geschäftigkeit nehmen können. An einem Verkaufstand werden sich abwechselnd verschiedene Aschersleber Gewerbetreibende und Vereine präsentieren. Hierfür nimmt die Kaufmannsgilde



haben die Türme und Schalen eigens für den Weihnachtsmarkt nachgebaut. Möglich wurde diese neue Dekoration durch die finanzielle Unterstützung der beiden Wohnungsunternehmen „Aschersleber Gebäude- und Wohnungsgesellschaft“ und Wohnungsgenossenschaft „Einigkeit“.

bei. Er geht jeden Tag über den Markt und grüßt die Kinder mit einem lauten „Ho, ho, ho!“

Die Eröffnung am 1. Dezember verbinden die Händler in diesem Jahr zum ersten Mal mit dem traditionellen Lichtereinkauf. Höhepunkt wird ein Feuerwerk sein.

noch gern Anmeldungen entgegen.

Vor dem Museum wird eine Eisenbahn für Kinder zum Mitfahren stehen. Sie fährt durch einen Märchenwald und stimmt so die Kleinsten auf die heimliche Weihnachtszeit ein. Zwei weitere Karussells sorgen für noch mehr Spaß bei den Jüngsten.

Natürlich ist auch der Weihnachtsmann dabei.

Für Stadt und Händler ist der diesjährige Weihnachtsmarkt ein Novum. „Wir haben viele Überraschungen geplant und hoffen, dass die Aschersleber den Markt annehmen. Wenn ja, geht es im nächsten Jahr auf diesem Weg weiter“, so Ordnungsamtsleiter Jürgen Grzega. Er ist von Seiten der Stadt federführend an der Vorbereitung des Marktes beteiligt.



Tag der offenen Tür

Der nächste Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben findet am Sonntag, 7. Januar statt. Es stehen die traditionellen Busrundfahrten auf dem Programm und im Bestehornhaus erwarten die großen und kleinen Gäste wieder viel Spaß und spannende Informationen. Das genaue Programm können Sie demnächst der Tagespresse entnehmen.

Rock gegen Rechts

Unter dem Motto „Fette Sounds gegen Rechts“ findet am Samstag, den 18.11.2006 ein Jugendrockkonzert im Grauen Hof statt. Dieses Konzert soll präventiv Flagge zeigen gegen rechtsextremistische Keime und jegliche Gewalt. Vier couragierte Bands aus Aschersleben und Dessau rocken von Punk bis Metal den Saal. Der Einlass erfolgt ab 20.00 Uhr. Konzertbeginn ist 21.00 Uhr. Veranstalter ist die Stadt Aschersleben, Abteilung Jugend.

Advent im Hof

Am 1. Dezember-Wochenende lädt das Bestehornhaus wieder zu einem bunten Marktreiben auf dem Hof ein. Die Besucher erwartet eine gemütliche Atmosphäre, leckere kulinarische Happen und die passende Musik dazu. Schlendern Sie durch die beleuchtete Innenstadt und beenden Sie Ihren Adventsbummel bei einem heißen Glühwein im Bestehornhaus.

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage IV/0388/06
Schließung der Grundschule Froser Straße
- Vorlage IV/0390/06
Übernahme der Schulträgerschaft für die
Sekundarschulen in der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0338/06
Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungs-
steuersatzung der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0377/06
Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung der
Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und
Gebührensatzung)
- Vorlage IV/0378/06
Satzung der Stadt Aschersleben über die
Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserentsorgung
(Gebührensatzung für die dezentrale
Abwasseranlage)
- Vorlage IV/00379/06
Satzung über die Erhebung von
Einleitungsgebühren für die Kläranlage
der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0396/06
Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes Ab-
wasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0391/06
Satzung zur Nutzung des Dorfgemein-
schaftshauses OT Klein Schierstedt
- Vorlage IV/0399/06
Beschluss zum Preisgericht im Wettbewerb
der Landesgartenschau
- Vorlage IV/0380/06
Mitgliedschaft im Bund der Steuerzahler
Sachsen-Anhalt e.V.
- Vorlage IV/0398/06
Beitritt zur „Vereinigung Kommunaler
Datenverarbeitungsanwender“
- Vorlage IV/0383/06
Antrag der Fraktion Initiative Aschersleben
119/06 zum Thema „Fahrrad-Trial“
- Vorlage IV/0314/06
Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
- Jahresabschluss 2005 der Ascherslebener
Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH
- Jahresabschluss 2005 der Stadtwerke
Aschersleben GmbH
- Jahresabschluss 2005 der OptimAL GmbH
- Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes
Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes
Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben
über die Sprechzeiten der Schiedsstellen
der Stadt Aschersleben
- Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren für den geplanten
Neubau der B 180n, OU Aschersleben,
PA 1 B von Bau-km 0+600 bis zur B 185
in der Gemarkung Aschersleben; Landkreis
Aschersleben-Staßfurt

1. Vorlage IV/0388/06 Schließung der Grundschule Froser Straße

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.11.2006 Folgendes beschlossen:

1. Die Grundschule Froser Straße wird zum Ende des Schuljahres 2006/07 (31. Juli 2007) geschlossen.
2. Das Gebäude der Grundschule Froser Straße wird bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 als Außenstelle der Grundschule Luisenschule geführt.

2. Vorlage IV/0390/06 Übernahme der Schulträgerschaft für die Sekundarschulen in der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.11.2006 Folgendes beschlossen:

1. Die Stadt Aschersleben beantragt die Übernahme der Schulträgerschaft im Gebiet der Stadt Aschersleben für die Schulform Sekundarschule zum 01. August 2007.
2. Zur Erfüllung der sich aus der Übernahme der Schulträgerschaft ergebenden Verpflichtungen übernimmt die Stadt Aschersleben die Schulanlagen der Sekundarschule Burgschule und der Sekundarschule „Albert Schweitzer“.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt mit dem Landkreis die Übernahme zu verhandeln.
4. Die abzuschließende Vereinbarung ist dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

3. Vorlage IV/0338/06 Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.11.2006 die Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 68) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 09. 11. 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:
„bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten; bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe a 10 vom Hundert des Einspielergebnis-

ses, bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 Buchstabe b 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose, manipulations- und revisions sichere Feststellung der Einspielergebnisse nachgewiesen ist.

Das Einspielergebnis ist der Kasseninhalt, d. h. die eingeworfenen abzüglich der ausgeworfenen Beträge unter Berücksichtigung der Röhrendifferenzen, Nachfüllungen und Fehlbeiträge.“

2. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

„bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne die Möglichkeit der manipulations- und revisions sicheren Feststellung des Einspielergebnisses

in den Fällen des § 2 Nr. Buchstabe a 125 Euro je Gerät
in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b 40 Euro je Gerät“

3. § 12 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Für den Betrieb von Geräten im Sinne von § 2 Nr. 5 ist die Steuer am 15. jeden Kalendermonats zu entrichten, wenn es sich um Geräte nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b und c handelt.“

4. § 12 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Wird die Steuer nach dem Entgelt oder Einspielergebnis berechnet (§§ 5 und 8 Abs. 1 Buchstabe a), so ist bei der Stadt Aschersleben bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Steuererklärung) einzureichen und die durch den Steuerschuldner selbst zu errechnende Steuer an die Stadt Aschersleben zu entrichten.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung durch die Abteilung Haushalt/Steuern der Stadt Aschersleben gilt als formloser Steuerbescheid.

Entsprechendes gilt, soweit eine abweichende Regelung nach § 14 Absatz 2 letzter Satz getroffen wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2006 in Kraft.

Aschersleben, den 01.11.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

5. Vorlage IV/0377/06 Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom

05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01. 11. 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung;
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge);
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss i. S. d. Abs. 2 Buchst. a) und b) ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal (Sammler) bis einschließlich des Revisionschachtes/der Reinigungs- bzw. Prüfföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück.

Sollte ein Revisionschacht/eine Reinigungs- bzw. Prüfföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich sein, umfasst der Grundstücksanschluss den Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze.

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, von den Beitragspflichtigen für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung im Mischverfahren sowie im Trennverfahren.
- (2) Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück des An-

schlussnehmers sind von diesem selbst zu tragen.

- (3) Die Erhebung von Beiträgen für Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Berechnung der Abwasserbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Maßes der rechtlich zulässigen Nutzung mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt, und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise

genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. (1) gilt:
 - 1.) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - 2.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - 3.) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - 4.) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - 5.) bei Grundstücken, die an der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich liegen, und bei denen die Innen-/Außenbereichsgrenze durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht exakt festgelegt ist, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - 6.) bei Grundstücken, die über die sich nach den Ziffern 2.) oder 5.) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziffer 5.) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - 7.) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, Kleingärten - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft oder Friedhöfe), 65 v. H. der Grundstücksfläche,
 - 8.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkei-

ten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- 9.) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Grundflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundstücksfläche. Dies gilt nicht für Grundflächen von Gebäuden und Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz (1) gilt
- 1.) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - 2.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - 3.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - 4.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - 5.) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1.), 2.) oder 3.) überschritten wird,
 - 6.) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - 7.) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- 8.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bedeutung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Berücksichtigung der folgenden Absätze als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 2 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gelten:
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
 - b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
 - c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8
 - d) Kerngebiete 1,0
 3. für Sport- und Festplätze 0,5
 4. für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2Die Gebietseinordnung gemäß Ziffer 2 richtet sich für Grundstücke, die
 - a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan,
 - b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 1,27 Euro;
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 4,71 Euroje m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 20. 12. 1999 (BGBl. I S. 2493) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (4) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 - a) die Bezeichnung des Beitrages,
 - b) den Namen des Beitragsschuldners,
 - c) die Bezeichnung des Grundstückes,
 - d) den zu zahlenden Betrag,
 - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 - h) den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen (§ 13 a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA i. V. m. § 11 Abs. 2 der Satzung) sowie
 - i) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages im

Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Bei der Erhebung der Abwasserbeiträge für Anlagen der Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung werden übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, nach Maßgabe der folgenden Sätze nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße im Stadtgebiet liegen. Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im vom Geltungsbereich dieser Satzung umfassten Stadtgebiet von Aschersleben beträgt 1.082 m². Bei übergroßen Grundstücken wird eine Fläche von 1.406 m² in vollem Umfange, die darüber hinaus gehende Grundstücksfläche lediglich zur Hälfte herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn
 - a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.
- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange
 - a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden oder
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

- (5) Die Stadt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Abwasserbeitrag in Form einer Rente gezahlt wird.

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 7, 8 Abs. 5 sowie § 9 gelten entsprechend.

Abschnitt IV Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Beseitigung

- a) des Schmutzwassers und/oder
- b) des Niederschlagswassers

für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge: Wassermengen, die nach der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aus eigenen Wasserversorgungsanlagen nur für die Bewässerung des Grundstücks entnommen wurden, bleiben außer Betracht.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe

b hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, ist grundsätzlich durch besondere Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Wassermesser geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15 Gebührenmaßstab für die Nieder- schlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird. Je 5 m² überbaute oder befestigte Fläche sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 5 m² abgerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats die erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. 01. eines jeden Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, gelten die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt.

Gebührenerhebliche Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt unaufgefordert schriftlich binnen eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen.

Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 16 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung 2,87 Euro je eingeleitetem m³ Schmutzwasser
b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,30 Euro je volle 5 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die mit der öffentlichen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Daneben ist auch derjenige gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum derjenige, der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 20. 12. 1999 (BGBl. I S. 2493), in der jeweils geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit erfolgter Schlussablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist von bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig unter Beachtung des § 22 zu veranlassen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Ab-

wasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser beendet wird.

§ 19 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
(3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist in den Fällen des § 14 der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswasserbeseitigung sind jeweils am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühren und die Abschlagszahlungen werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Aschersleben vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben berechnet und eingezogen. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ermittelt zudem die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Gebührenbescheide.
(4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist.

Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.

§ 21 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232, der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 22 Auskunftspflicht/Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
(4) Die Stadt oder der von ihr beauftragte Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 14 Abs. 4 der Stadt die Wassermengen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres anzeigt;
 - entgegen § 15 Abs. 2 der Stadt nicht binnen eines Monats nach Aufforderung die Berechnungsgrundlagen mitteilt oder nicht binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert schriftlich ge-

bühnenerhebliche Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Grundstücksfläche mitteilt;

3. entgegen § 20 Abs. 2 der Stadt trotz Aufforderung den Verbrauch des ersten Monats nicht unverzüglich mitteilt;
4. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. entgegen § 22 Abs. 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
6. entgegen § 21 Abs. 3 das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 22 Abs. 4 verhindert, dass die Stadt oder der von ihr Beauftragte das Grundstück zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen betreten kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben vom 28. 03. 2001 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben vom 05. 11. 2004 außer Kraft.

Aschersleben, den 1. November 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

5. Vorlage IV/0378/06

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Stadtordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 150, 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01. 11. 2006 folgende Satzung über

die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt zur Behandlung von Abwässern aus Mietchemietoiletten, des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers einschließlich Fäkal-schlamm eine Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe

- (1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogene Menge Frischwasser. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Frischwasser.

Als bezogenes Frischwasser gelten

- a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge; Wassermengen, die nach erfolgter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausschließlich für die Bewässerung des Grundstücks entnommen wurden, bleiben außer Betracht.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt; so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (2) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,

werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, ist grundsätzlich durch besondere Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Wassermesser geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (4) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und in der dezentralen Abwasseranlage gereinigt wird.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkal-schlamm.

- (5) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 5,47 Euro je m³ bezogenem Frischwasser;
 - b) für die Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen 29,43 Euro je m³ entnommenem Schlamm.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschnldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

Gebührenpflichtig ist daneben auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.

Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mieter und Pächter haften für den ihnen zu-rechenbaren Teil der Gebühr.

Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

Die Mitteilung über einen Wechsel in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu veranlassen.

rechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (2) Als in die Kläranlage gelangt gelten die von der jeweiligen Gemeinde der Kläranlage zugeführten und durch geeignete technische Messeinrichtungen ermittelten Abwassermengen.
- (3) Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge von der Stadt Aschersleben unter Zugrundelegung der im Vorjahr angefallenen Einleitungsmenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der jeweils einleitenden Gemeinde geschätzt.
- (4) Die jeweils einleitende Gemeinde hat die erforderlichen Messeinrichtungen auf ihre Kosten an einem von der Stadt oder ihren Beauftragten angegebenen Übergabepunkt einzubauen und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist jederzeit Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der Kläranlage beträgt die Gebühr für den vollen Kubikmeter Abwasser 1,27 Euro.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr erstreckt sich nicht auf eine eventuell erforderlich werdende Durchleitung durch das Kanalsystem der Stadt, sondern umfasst allein die Kosten für die Reinigung des ankommenden Abwassers in der Kläranlage.

Für die Durchleitung durch das Kanalsystem der Stadt Aschersleben werden im Einzelfall für die betroffene Gemeinde zusätzlich Kanalbenutzungsentgelte gemäß gesondertem Vertrag festgelegt.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist die jeweils einleitende Gemeinde.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die jeweilige Gemeinde Abwasser in die Kläranlage der Stadt Aschersleben einleitet.

Sie erlischt, sobald die jeweilige Gemeinde die Zuführung von Abwasser in die Kläranlage dauerhaft einstellt.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet.

Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Abwasseranfall je Tag, bezogen auf die Ablesperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jeweils am 15. 01., 15. 02., 15. 03., 15. 04., 15. 05., 15. 06., 15. 07., 15. 08., 15. 09., 15. 10., 15.

11. sowie 15. 12. Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Gebühren und die Abschlagszahlungen werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Aschersleben vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben berechnet und eingezogen. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ermittelt zudem die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Gebührenbescheide.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist.

Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu halten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann oder nicht im erforderlichen Umfang hilft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Einleitungsgebühren für die Kläranlage der Stadt Aschersleben vom 28. 02. 1996 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Einleitungsgebühren für die Kläranlage der Stadt Aschersleben vom 05. 11. 2003 außer Kraft.

Aschersleben, den 1. November 2006

Michelmann

Dienstsiegel

7. Vorlage IV/0396/06 Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.11.2006 Folgendes beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2007 wird im Ertrag mit 4.183.400,00 EUR und im Aufwand mit 4.087.400,00 EUR zugestimmt. Es ist vorgeesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.
2. Dem Vermögensplan 2007 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 3.182.000,00 EUR zugestimmt.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

8. Vorlage IV/0391/06 Satzung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses OT Klein Schierstedt

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.11.2006 die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Klein Schierstedt beschlossen.

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Klein Schierstedt

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Räume im Dorfgemeinschaftshaus Klein Schierstedt, Insel 52, können ortsansässigen Parteien, nichtwirtschaftlichen Vereinen, Ver-

3. Der Stadtrat benennt in Stellvertretung der Sachpreisrichter/innen für den Oberbürgermeister den Projektleiter Herrn Jürgen Herzog und folgende 4 Stadträte: Frau Gabriele Puchner, Herr Falk Klenke, Herr Fritz Kaupenjohnann, Frau Angela Heil.
4. Die als Sachpreisrichter und ggf. ihre Vertreter tätigen Stadträte/innen führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus und erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von insgesamt 116 €.

10. Vorlage IV/0380/06 Mitgliedschaft im Bund der Steuerzahler Sachsen-Anhalt e.V.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.11.2006 beschlossen, dass die Stadt Aschersleben die Mitgliedschaft im Bund der Steuerzahler Sachsen-Anhalt e.V. beantragt.

11. Vorlage IV/0398/06 Beitritt zur „Vereinigung Kommunaler Datenverarbeitungsanwender“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.11.2006 beschlossen, dass die Stadt Aschersleben Mitglied in der „Vereinigung Kommunaler Datenverarbeitungsanwender“ wird.

12. Vorlage IV/0383/06 Antrag der Fraktion Initiative Aschersleben 119/06 zum Thema „Fahrrad-Trial“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.11.2006 beschlossen, den Antrag der Fraktion Initiative Aschersleben Nr. 119/06 vom 08.02.2006 zum Thema „Fahrrad-Trial“ abzulehnen.

13. Vorlage IV/0314/06 Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19. 07. 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Aschersleben“.
- (2) Zur Stadt Aschersleben gehören folgende Ortschaften:
 - a) Winnigen,
 - b) Klein Schierstedt,
 - c) Wilsleben.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der „Stadt Aschersleben“ zeigt in Rot eine silberne gezinnte Burg mit zwei gezinnten spitzbedachten bekauften Türmen, das offene rundbogige Tor schräg rechts mit einem schwarz-silbern geschachten Schild belegt.

Hinter der Toröffnung eine sich über den Türmen ausbreitende bewurzelte grüne Eiche mit silbernen Eicheln, in den Zweigen drei schwarze Vögel, der vordere links, die beiden anderen rechts gewendet.

- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben schwarz-weiß-grün mit dem aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt als Dienstsiegel das Stadtwappen, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Aschersleben“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Aschersleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Der Stadtrat und seine Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 GO LSA, soweit im folgenden nichts abweichendes geregelt ist.

Der Stadtrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 13 – 15 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts innerhalb dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - a) als beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA
 - a) den Finanz- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus 10 Stadträten;
 - b) den Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus 8 Stadträten;

- c) den Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss, bestehend aus 8 Stadträten;
 - d) den Wirtschafts- und Projektentwicklungsausschuss, bestehend aus 8 Stadträten;
 - e) den Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention, bestehend aus 8 Stadträten;
 - f) den Ausschuss für kommunale Beziehungen, bestehend aus 8 Stadträten.
 - g) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof; bestehend aus 8 Stadträten, 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem;
 - h) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, bestehend aus 5 Stadträten, 1 Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (3) Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsausschüsse sind in den Betriebssatzungen der Stadt Aschersleben für die unter Absatz (2) Buchstaben g) und h) benannten Eigenbetriebe in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.
 - (4) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 10 – 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts innerhalb dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
 2. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOL und VOF an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 80.000,- Euro bis zu 1.500.000,- Euro;
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 500.000,- Euro nicht übersteigt;
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, deren Vermögenswert 100.000,- Euro nicht übersteigt;
 5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 15.000,- Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
 6. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 250.000,- Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden;
 7. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 150.000,- Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 97 Abs. 1 Satz 3 GO LSA).

Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorbereitung und Empfehlungen zur Haushaltssatzung zur Beschlussfassung im Stadtrat sowie für die Jahresrechnung der Stadt einschließlich der Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist.

(5) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
6. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach HOAI und VOB an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 80.000,- Euro bis zu 1.500.000,- Euro;
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert 500.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt mit Ausnahme von Grundstücken in Industrie- und Gewerbegebieten;
8. die Gewährung von Fördermitteln aus den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ von mehr als 80.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall sowie über die Überschreitung der im Leitfaden der Stadt Aschersleben festgelegten Prozentsätze oder der maximalen Förderhöhe, soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro nicht überschritten wird.

Der Stadtentwicklungsausschuss ist über die in Satz 1 geregelten Aufgaben hinaus zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen der Bereiche Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau, Umwelt und Verkehr.

(6) Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen in den Bereichen Kultur, Kulturförderung, Schulen, Sport, Soziales, Kindertagesstätten, Jugend und Senioren.

Er entscheidet darüber hinaus abschließend über Zuwendungen an Dritte in den in Satz 1 genannten Bereichen bei Beträgen von mehr als 2.500,- Euro bis zu 50.000,- Euro im Einzelfall.

(7) Der Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention entscheidet abschließend über die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von

Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 150.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorbereitung aller Fragen auf dem Gebiet des allgemeinen Ordnungsrechts, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen sowie für die Vorbereitung rechtlich bedeutender Angelegenheiten.

Des weiteren obliegt ihm, in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei, die Erarbeitung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung jeglicher Art von Kriminalität in der Stadt Aschersleben.

(8) Der Wirtschafts- und Projektentwicklungsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Bereiches der Wirtschaftsförderung und aller Grundstücksangelegenheiten für Gewerbegebiete. Darüber hinaus ist er zuständig für die Bereiche Industrie, Dienstleistung, Handel, Gewerbe und Tourismus in der Stadt Aschersleben, insbesondere für das Erstellen und die Kontrolle der hierfür erforderlichen Strategien und Handlungskonzepte.

Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorbereitung neuer Projekte, solange der Stadtrat keine abschließende Entscheidung über die Zuständigkeit der Fachausschüsse für ein Projekt getroffen hat.

Er entscheidet abschließend über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA für Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten, deren Vermögenswert im Einzelfall 500.000,- Euro nicht übersteigt.

(9) Der Ausschuss für kommunale Beziehungen ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen über den Aufbau und die Pflege von Städtepartnerschaften sowie die Betreuung der im Rahmen von Eingemeindungen zur Stadt gehörigen Ortsteile. Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen zur Funktional- und Gebietsreform.

Er entscheidet abschließend über Zuwendungen an Dritte zur Pflege von Städtepartnerschaften von mehr als 2.500 bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.

(10) Hat ein beschließender Ausschuss abschließend einen Beschluss gefasst, so darf der Oberbürgermeister diesen Beschluss grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Arbeitstagen vollziehen, es sei denn, dass aus wichtigem, unaufschiebbarem Grund der sofortige Vollzug im Interesse der Stadt unumgänglich ist.

(11) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder des jeweiligen beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(12) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 46 GO LSA. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

Als vertretungsberechtigt gilt dasjenige Fraktionsmitglied, das sich zuerst als Vertreter in die Anwesenheitsliste des jeweiligen Ausschusses eingetragen hat.

(13) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat mit Ausnahme der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den jeweiligen Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Der jeweilige Ausschuss bestellt darüber hinaus aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Oberbürgermeister

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

(2) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 - 9 TVöD.

(3) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt.

Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte,
2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
3. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 5.000,- Euro
 - Niederschlagung 40.000,- Euro
 - Stundung 40.000,- Euro

4. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,- Euro und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,- Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind, und die Deckung gewährleistet ist (§ 97 Abs. 1 Satz 1 GO LSA),

5. der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 80.000,- Euro,
6. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 5.000,- Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
7. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro im Einzelfall,
8. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 80.000,- Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
9. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 80.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt, und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
10. Zuwendungen an Dritte bis zum Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall, darüber hinaus in unbegrenzter Höhe, soweit sie nach Betrag, Zweck und Empfänger bereits in den Haushaltsplanberatungen spezifiziert und im Haushaltsplan veranschlagt worden sind.

§ 7

Vertreter des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat wählt einen Bediensteten als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister, nach entsprechendem Beschluss des Stadtrates auch auf Antrag einer Fraktion ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu einer jeden Sitzung des Stadtrates wird den Einwohnern die Möglichkeit gegeben, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Stadtrates hat in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde festzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Ein Tagesordnungspunkt soll durch die Einwohnerfragestunde nicht unterbrochen, sondern grundsätzlich zu Ende beraten werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, in einem Zeitraum von maximal 5 Minuten Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.
- (5) Der Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft kann nach Bedarf im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden in den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten in entsprechender Anwendung der Regelungen dieser Hauptsatzung durchführen.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Aschersleben statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER, EHRENAMT

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 13

Entschädigungen

Die Stadträte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe einer Satzung.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Ortschaftsratsmitglieder an Sitzungen des Ortschaftsrates.

§ 14

Unterstützung der Arbeit der Fraktionen

Die einzelnen Fraktionen des Stadtrates erhalten nach Maßgabe einer Satzung Unterstützung.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Stadtteilen/Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
 1. Winingen
 2. Klein Schierstedt
 3. Wilsleben
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

1. Ortsteil Winingen	7 Mitglieder
2. Ortsteil Klein Schierstedt	5 Mitglieder
3. Ortsteil Wilsleben	7 Mitglieder
- (3) Im Falle einer Eingemeindung sind erstmals nach Einrichtung der jeweiligen Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA die Ortschaftsräte.
- (4) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, Jugendbegegnungstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u. a. soziale und kulturelle Einrichtungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen entsprechend der Festlegungen im jeweiligen Eingliederungsvertrag,
 4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haus-

- Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.
- Dem Geschäftsführer, Herrn Hans Walter Geißler, wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 27. April 2006

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nuretinoff gez. Wilbig
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 21.11.2006 bis einschl. 05.12.2006 zur Einsichtnahme im Foyer der Stadtwerke Aschersleben GmbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 26 zu folgenden Zeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. W. Geißler
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2005

Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

Magdeburger Str. 28
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 02. November 2006

- Der Jahresabschluss zum 31.12. 2005 wird festgestellt.
- Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2005 entlastet.
- Der im Geschäftsjahr 2005 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 70.287,83 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 11. Mai 2006

W+ST Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Otto Hüser gez. René Schönfeld
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 20.11.2006 bis einschl. 28.11.2006 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28 zu den folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Dipl.- Ing. (FH) W. Adam
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2005

OptimAL GmbH

Seegraben 7-8
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 02. November 2006

- Der Jahresabschluss zum 31.12. 2005 wird festgestellt.

- Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2005 entlastet.
- Der im Geschäftsjahr 2005 erzielte Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.131,56 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der OptimAL GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 26. Juli 2006

W+ST Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Otto Hüser gez. René Schönfeld
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 20.11.2006 bis einschl. 28.11.2006 zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltung des Sport- und Freizeitzentrums „Ballhaus“, Seegraben 7-8, 06449 Aschersleben zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 09.00 - 17.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Andreas Ebert
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2005

Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Heinrichstr. 71
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01. November 2006 folgenden Beschluss (Nr. 317/06) gefasst:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 wird festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 137.484,07 EUR wird vollständig durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof ausgeglichen.
- Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 131 Abs. I GO LSA wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 131 Abs. I GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenom-

men. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH), Aschersleben, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, soweit die Belastungen der zukünftigen Ertragslage aufgrund künftig geringeren Auftragsvolumen der Stadt Aschersleben und geringerer Erträge aus Zuschüssen der Stadt Aschersleben sowie steigender Aufwendungen durch Kosteneinsparungsmaßnahmen, Leistungsreduzierungen oder höhere sonstige betriebliche Erträge ausgeglichen werden können.“

Magdeburg, den 28. Juni 2006

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Schäfer gez. Bornkamp
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie des per 31.12.2005 gefertigten Jahresabschlusses

des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Seitens der kommunalen Prüfeinrichtung ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäßer am 28. Juni 2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Testierung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, soweit die Belastungen der künftigen Ertragslage aufgrund künftig geringerem Auftragsvolumen der Stadt Aschersleben und geringerer Erträge aus Zuschüssen der Stadt Aschersleben sowie steigender Aufwendungen durch Kosteneinsparungsmaßnahmen, Leistungsreduzierungen oder höhere sonstigere betriebliche Erträge ausgeglichen werden können.

Für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben sich im Rahmen der durchgeführten eigenen Prüfungshandlungen lediglich die schriftlich dokumentierten Feststellungen ergeben, weshalb einer Entlastung der Betriebsleitung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nichts entgegensteht.

Aschersleben, den 25. August 2006

gez. Damerau
Amtsleiterin

gez. Bathauer
Prüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben, liegen zur Einsichtnahme vom 20.11.2006 bis einschl. 28.11.2006 in 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71 (Sitz des Bauwirtschaftshofes) Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr
öffentlich aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2005

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Magdeburger Str. 24
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01. November 2006 folgenden Beschluss (Nr. 316/06) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 93.440,26 EUR wird mit einem Betrag von 61.239,36 EUR an die Stadt Aschersleben

abgeführt und mit 32.200,90 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend dar.

Magdeburg, den 5. Juli 2006

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie des per 31.12.2005 gefertigten Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Seitens der kommunalen Prüfeinrichtung ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäßer am 05. Juli 2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Testierung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIBERA“, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen getroffen worden. Für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben sich im Rahmen der durchgeführten eigenen Prüfungshandlungen lediglich die separat ausgewiesenen Feststellungen ergeben, weshalb einer Entlastung der Betriebsleitung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nichts entgegensteht.

Aschersleben, den 24. August 2006

gez. Damerau
Amtsleiterin

gez. Bathauer
Prüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, liegen vom 20.11.2006 bis einschl. 29.11.2006 zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch
von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag
von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Für die Schiedsstellen der Stadt Aschersleben wer-

den die Sprechzeiten und die Tagungsorte für das Jahr 2007 wie folgt festgelegt:

**Januar 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 09. 01. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 30. 01. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**Februar 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 06. 02. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 27. 02. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**März 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 06. 03. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 27. 03. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**April 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 03. 04. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 24. 04. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**Mai 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 08. 05. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 29. 05. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**Juni 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 05. 06. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 26. 06. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**Juli 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 03. 07. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 24. 07. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**August 2006,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 07. 08. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 28. 08. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**September 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 04. 09. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 25. 09. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**Oktober 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 02. 10. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 30. 10. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**November 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 06. 11. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 27. 11. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

**Dezember 2007,
Rathaus, Markt 1,
Sitzungszimmer III**

Schiedsstelle I
Dienstag 04. 12. 2007 14.00 – 16.00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 11. 12. 2007 16.00 – 18.00 Uhr

Änderungen, sowie weitere Termine, werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 25. 10. 2006

Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der B 180n, OU Aschersleben, PA 1 B von Bau-km 0+600 bis zur B 185 in der Gemarkung Aschersleben; Landkreis Aschersleben-Staßfurt

1. Der o.g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 20.11.2006 bis einschließlich 04.12.2006

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, in der Abt. Stadtplanung, Zimmer 112, während der Dienststunden

Montag u. Mittwoch: 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
3. Mit dem Ende der o.a. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Michelmann
Oberbürgermeister

Impressum:
Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12-14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943-5424-0
Fax: 03943-5424-99
e-mail: info@harzdruck.de
www.harzdruck.de

Redaktion:
Anke Lehmann
Tel.: 3473 958 954
Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
G. Stolte, Tel.: 03943-5424-19
W. Schilling, Tel.: 03943-5424-26
L. Rein, Tel.: 034776-20334

Verteilung:
UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464-2411-0
Fax: 03464-241150

Auflage: 16.000 Exemplare